

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den fachspezifischen
Studieneignungstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens
bei den Masterstudiengängen „Psychologie“ und
„Klinische Psychologie und Psychotherapie“
vom 24.03.2023**

Aufgrund von von §§ 2 Abs. 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), hat der Senat der Universität Ulm am 15.02.2023 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den fachspezifischen Studieneignungstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei Masterstudiengängen „Psychologie“ und „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 24.03.2023 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei den Masterstudiengängen „Psychologie“ und „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Universität Ulm wird eine Testgebühr erhoben. Der fachspezifischen Studieneignungstest ist im Rahmen der Bewerberauswahl zum Studium bei der Bildung der Rangliste in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen einer von zwei Werten, der die Berechnungsgrundlage für den Zulassungswert bildet. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme am Test.
- (2) Bewirbt sich ein*e Bewerber*in in einer Bewerbungsphase sowohl auf den Masterstudiengang „Psychologie“ als auch auf den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, ist die Testgebühr nur einmal zu entrichten.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr

Die Gebühr für die Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest beträgt 30,00 EUR pro Person.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Universität Ulm wird der*die Teilnehmer*in aufgefordert, die Teilnahmegebühr zu entrichten. Die Gebühr wird sofort mit der Einladung zum Test fällig und muss bis zur darin genannten Frist auf das genannte Konto der Universität Ulm eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf den entsprechenden Internetseiten der Universität Ulm erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der Teilnahmegebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Rückerstattung

Bei Nichterscheinen oder sonstigem schuldhaften Fernbleiben zum fachspezifischen Studieneignungstest wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Ulm, 24.03.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm